

Niederschrift

über die **18. Sitzung des Kreistages** des Landkreises Merzig-Wadern in der Amtszeit 2019-2024 am Montag, **11.04.2022**, 17:00 Uhr, in der Stadthalle in 66663 Merzig.

Vorsitzende:

Schlegel-Friedrich, Daniela 66663 Merzig

Mitglieder:

Brüning, Irene	CDU	66693 Mettlach
Gillenber, Andrea	CDU	66687 Wadern
Gillenberg, Michael	CDU	66663 Merzig
Hoffmann, Andreas	CDU	66706 Perl
Kläser, Axel	CDU	66701 Beckingen
Klauck, Michaela, Dr.	CDU	66679 Losheim am See
Kost, Judith	CDU	66663 Merzig
Mertes, Alwin	CDU	66679 Losheim am See
Schneider, Josef Peter	CDU	66687 Wadern
Schreiner, Gisbert	CDU	66693 Mettlach
Wagner, Frank	CDU	66663 Merzig
Willems, Thorsten	CDU	66709 Weiskirchen
Kautenburger, Matthias	SPD	66663 Merzig
Müller, Stefan	SPD	66663 Merzig
Rehlinger, Torsten	SPD	66663 Merzig
Scheid, Stefan	SPD	66679 Losheim am See
Schirrah, Alexander	SPD	66706 Perl
Theobald, Peter	SPD	66709 Weiskirchen
Uder, Hans-Josef	SPD	66693 Mettlach
Weber, Cedric	SPD	66687 Wadern
Lessel, Ute	GRÜNE	66687 Wadern
Mayers, Marita	GRÜNE	66663 Merzig
Roth, Karl	AfD	66679 Losheim am See
Engel, Reinhold	DIE LINKE	66701 Beckingen
Altpeter, Bernd	FDP	66663 Merzig
Hoffmann-Schmidt, Barbara	parteilos	66701 Beckingen

Gäste:

Heinrich, Andreas 66693 Mettlach Schulleiter BBZ Merzig
Seiler, Ulrich OStR BBZ Merzig

von der Verwaltung:

Conrad, Katrin	66663 Merzig	
Gräve, Volker	66663 Merzig	
Hector, Melanie	66663 Merzig	
Jackl, Thomas	66663 Merzig	
Klein, Aline	66663 Merzig	
Klein, Andreas	66663 Merzig	
Klein, Werner	66663 Merzig	
Klinkner, Antonia	66663 Merzig	Schriftführerin
Kuster, Anja	66663 Merzig	
Michler, Ralf	66663 Merzig	
Potstawa, Melanie	66663 Merzig	
Schmitz, Jutta	66663 Merzig	
Wilhelm, Peter	66663 Merzig	
Wist, Julia	66663 Merzig	

Es fehlten:

Mitglieder:

Leibig, Michael	CDU	66687 Wadern	entschuldigt
Seiwert, Bernd	CDU	66663 Merzig	entschuldigt
Braun, Gerhard	SPD	66701 Beckingen	entschuldigt
Fixemer, Anneliese	SPD	66663 Merzig	entschuldigt
Morbe, Veronika	GRÜNE	66687 Wadern	entschuldigt
Wilkin, Jonathan	GRÜNE	66701 Beckingen	
Tröger, Ewa	DIE LINKE	66693 Mettlach	entschuldigt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Kreisweit einheitlicher Elternbeitrag im Bereich der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: BV/737/2022
- 2 Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am BBZ Merzig zum Schuljahr 2022/2023 - Herstellen des Einvernehmens gemäß § 40 Schulordnungsgesetz
Vorlage: BV/754/2022
- 3 Einführung Dienstradleasing für Mitarbeiter/-innen des Landkreises und der Kreisgesellschaften - Ausschreibung und Vertragsabschluss
Vorlage: PV/751/2022
- 4 Einstellung einer Leiterin/eines Leiters der Finanzabteilung - Stellenausschreibung
Vorlage: PV/752/2022
- 5 Beitritt des Landkreises Merzig-Wadern zur Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Daseinsvorsorge
Vorlage: BV/740/2022
- 6 Verfahren Untersuchung Schüler aus der Ukraine
Vorlage: BV/755/2022
- 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 8 LEADER Projektantrag: Machbarkeitsstudie Coworking-spaces im LK Merzig-Wadern
Vorlage: BV/750/2022

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen ergibt sich kein Widerspruch. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Kreistag beschließt gemäß § 171 Nr. 6 i.V.m. § 41 Abs. 5 KSVG einstimmig, folgenden Dringlichkeitspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

- 6 **Dringlichkeitspunkt:** Verfahren Untersuchung Schüler aus der Ukraine
Vorlage: BV/755/2022

Der Kreistag beschließt gemäß § 175 Abs. 4 KSVG einstimmig, folgende Tagesordnungspunkte ohne Vorberatung durch den Kreisausschuss zu behandeln:

- 2 Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am BBZ Merzig zum Schuljahr 2022/2023 – Herstellen des Einvernehmens gemäß § 40 Schulordnungsgesetz
Vorlage: BV/754/2022
- 4 Einstellung einer Leiterin/ eines Leiters der Finanzabteilung -
Stellenausschreibung
Vorlage: PV/752/2022

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Kreisweit einheitlicher Elternbeitrag im Bereich der Kindertageseinrichtungen**
Vorlage: BV/737/2022
-

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 6 VO-SKBBG kann der Landkreis ab 01. August 2021 die Ausgestaltung des Elternbeitrages regeln. Bei der Bemessung des Elternbeitrages sind die in der Einrichtung bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist gemäß § 14 Abs. 2 für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge den festgelegten Prozentsatz nach der VO-SKBBG nicht überschreitet. Dies sind ab 01.08.2022 12,5 %.

Situation im Landkreis Merzig-Wadern:

Der Landkreis Merzig-Wadern hat als einziger Landkreis im Saarland einen kreisweit einheitlichen Elternbeitrag ab dem Kindergartenjahr 2021/22 eingeführt. Gleichzeitig wurde das Öffnungszeitenmodell umgestaltet. Beides wurde sehr gut angenommen.

Bei der Ermittlung der perspektivischen Personalkosten für das Kindergartenjahr 2022/23 wurde eine Kostensteigerung von rd. 2,4 Mio Euro ermittelt. Somit liegen die zu erwartenden Personalkosten bei 44.218.416,01 €. Die Beteiligung der Eltern in Form des Elternbeitrages senkt sich um 0,5 % und beträgt ab dem 01.08.2022 12,5 %.

Allerdings hat sich ein Parameter bei der Berechnung des Elternbeitrages geändert: momentan geht man im Krippenbereich von einer Auslastung von 85 % aus. Im letzten Jahr lag man noch bei 90 %. Dies ist bedingt durch die Pandemie. Die vielen Veränderungen in der Betreuung (Notbetreuung, Eingeschränkter Regelbetrieb, steigende Anzahl der infizierten Kinder und Erzieher) haben dazu geführt, dass Eingewöhnungen Monate später stattgefunden haben. Wann dieser Zustand ein Ende hat, ist momentan nicht zu benennen.

Unter der Berücksichtigung der geringeren Auslastung und zeitgleichen Kostensteigerung von 2,4 Mio € und einer Reduzierung des Anteiles der Kostenbeteiligung durch die Eltern bleiben die Elternbeiträge rechnerisch gleich.

Geht man allerdings wie im letzten Jahr von einer Auslastungsquote von 90 % aus, könnte der Elternbeitrag für die Krippe um 6 €, der Ganztagsplatz sowie der kurze Ganztags um jeweils 2 € reduziert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beiträge wie folgt festzulegen:

Krippe (ganztags)	230,00 €	bisher 236,00 €
Kindergarten bis 7 Stunden	71,00 €	bisher 73,00 €
Kindergarten bis 10 Stunden	102,00 €	bisher 104,00 €

Eine Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern wird wie folgt vorgeschlagen:

In Paragraf 1 sollen die Absätze 2 und 3 wie folgt ergänzt werden:

(2) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern ist zunächst Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Merzig-Wadern vorbehalten. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Merzig-Wadern aufgenommen werden, wenn der Rechtsanspruch aller im Landkreis Merzig-Wadern wohnhaften Kinder gewährleistet ist.

(3) Eine Ausnahme vom Wohnortprinzip ist auch bei Errichtung eines Betriebskindergartens oder der Schaffung von betrieblichen Belegplätzen in einer Kindertageseinrichtung möglich. Die Errichtung eines Betriebskindergartens bzw. die Schaffung betrieblicher Belegplätze steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Kommune sowie des Kreisjugendamtes.

Paragraf 5 wird um Absatz 6 wie folgt ergänzt:

(6) Servicetage werden grundsätzlich nicht mehr angeboten und sind nur ausnahmsweise bei Notlage und nach Leistbarkeit der Kindertageseinrichtung möglich.

Die Änderungen sind mit den Kommunen und Trägervertreter der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern abgestimmt.

Der Kreiselternausschuss wird in der Zeit zwischen der Jugendhilfeausschusssitzung und dem Kreistag tagen und ebenfalls informiert.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Der Landkreis hat laut § 14 Abs. 2 VO-SKBBG die Einnahmeausfälle der Träger, soweit diese aus der Elternbeitragsregulierung erfolgt, zu tragen. Bislang haben entsprechende Defizite die kreisangehörigen Kommunen getragen. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Defizit in der Summe minimiert, da Risiken in der Beitragskalkulation durch den Wegfall vieler unterschiedlicher Öffnungszeitenmodelle und somit unterschiedlicher Beiträge entfallen und somit die tatsächlichen Einnahmen sehr nah an den prozentual festgelegten Elternbeitrag herankommen. Hinzu kommt, dass der Landkreis Defizite und Überschüsse der einzelnen Einrichtungen gegeneinander ausgleichen darf. Frau Ministerin Streichert-Clivot hat mit Schreiben vom 12.02.2021 mitgeteilt, dass in der bevorstehenden Novellierung des SKBBG der entsprechende Passus geändert wird. Die angekündigte Gesetzesnovellierung wurde bislang nicht veröffentlicht. Die Abrechnung für 2021 wird bis Herbst 2022 erfolgt sein. Erst dann können konkrete Aussagen erfolgen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Beitragssenkung kann zu einem Defizit von max. 115.000 € führen, wenn die Auslastungsquote im Krippenbereich dauerhaft lediglich 85 % erreicht statt 90 %. Dies stellt dann eine Auswirkung der Pandemie dar. In der derzeitigen Situation wird grundsätzlich von einer Verbesserung der Gesamtlage ausgegangen, so dass die Senkung des Elternanteils von 0,5 % der Betriebskosten auch an die Eltern weitergegeben werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt die Zustimmung zur anbei liegenden Gebührensatzung.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und erteilt die Zustimmung zur anbei liegenden Gebührensatzung.

**2 Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am BBZ Merzig zum Schuljahr 2022/2023 - Herstellen des Einvernehmens gemäß § 40 Schulordnungsgesetz
Vorlage: BV/754/2022**

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Die Angelegenheit wurde nicht durch den Kreisausschuss vorberaten. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 KSVG beschließen, den TOP ohne Vorberatung zu behandeln.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 teilt uns das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes mit, dass es beabsichtige, am BBZ Merzig zum Schuljahr 2022/2023 eine Berufsfachschule für Kinderpflege zu errichten.

Diese Schulform soll als Ergänzung zur bereits eingerichteten Fachschule für Sozialpädagogik – Akademie für Erzieherinnen und Erzieher zur Deckung des Fachkräftebedarfs in diesem Bereich dienen. Zukünftig können somit auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss eine Ausbildung im erzieherischen Bereich im Landkreis Merzig-Wadern absolvieren.

Gleichzeitig kann diese Schulform als Zubringerschule für die Fachschule für Sozialpädagogik – Akademie für Erzieherinnen und Erzieher dienen. Damit wird am Standort BBZ Merzig ein durchlässiges System geschaffen, das es zukünftig auch Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulabschluss erlaubt, über die Berufsfachschule für Kinderpflege in die Fachschule für Sozialpädagogik – Akademie für Erzieherinnen und Erzieher einzutreten.

Obiges macht eine Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 vom 16.02.2004 zuletzt geändert am 8.4.2020 erforderlich. Ein entsprechender Entwurf über die Änderung des Errichtungserlasses ist beigefügt.

Das Bildungsministerium teilt weiter mit, dass zur Änderung des Errichtungserlasses nach § 40 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes die Schulregionkonferenz und die Schulkonferenz angehört und das Einvernehmen mit dem Schulträger hergestellt werden.

Das Ministerium bittet darum, das beschlussfassende Gremium des Landkreises Merzig-Wadern zu diesem Thema zwecks Herstellung des Einvernehmens zu befassen.

Gemäß § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) entscheidet über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz und der Schulkonferenz der Schule, soweit sie bereits besteht. Als Errichtung gelten auch die Teilung einer Schule in mehrere selbstständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule. Änderung ist der dauerhafte Aus- und Abbau einer Schule, der Wechsel des Schulträgers sowie der Wechsel der Schulform und des Schultyps.

Nach § 40 SchoG ist also das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich.

Die Schulkonferenz des BBZ Merzig wird sich am 01.04.2022 mit der Angelegenheit befassen.

Die Schulregionkonferenz des Landkreises Merzig-Wadern wird sich am 04.04.2022 mit der Angelegenheit befassen.

Laut dem Entwurf des „*Erlasses über die Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am Berufsbildungszentrum Merzig zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005*“ (siehe Anlage) beginnt die Berufsfachschule für Kinderpflege aufsteigend zum Schuljahr 2022/2023 mit der Unterstufe und zum Schuljahr 2023/2024 mit der Oberstufe.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 umfasst der Bildungsgang der Berufsfachschule für Kinderpflege die Unter- und Oberstufe.

Eine Zügigkeit wird im Erlass nicht festgelegt.

Der Schulleiter des BBZ Merzig gibt folgende ergänzende Informationen:

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege dauert zwei Schuljahre (Unter- und Oberstufe). Sie umfasst einen allgemeinen und einen berufsbezogenen Lernbereich. Während der Ausbildung sind mehrwöchige fachpraktische Übungen in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen sowie ein dreiwöchiges Säuglingspflegepraktikum abzuleisten.

Unterrichtsfächer sind

- im allgemeinen Lernbereich:

Religionslehre, Deutsch/Kinderliteratur, Berufsbezogene Fremdsprache (Französisch oder Englisch), Mathematik, Sozialkunde

- im berufsbezogener Lernbereich:

Erziehungslehre, Gesundheitslehre, Bewegungserziehung, naturwissenschaftliche Erziehung, musisch-kreative Erziehung, berufskundliche Grundlagen

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Die schriftliche Prüfung umfasst dabei die Fächer Deutsch/Kinderliteratur, Erziehungslehre und Gesundheitslehre.

Die erfolgreich abgelegte Prüfung verleiht die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung *Staatlich anerkannte Kinderpflegerin/Staatlich anerkannter Kinderpfleger* und schließt unter bestimmten Bedingungen die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses ein. Außerdem ist der direkte Übergang in die Fachschule für Sozialpädagogik möglich (ohne Vorkurs, d. h. Verkürzung um ein Jahr).

Im Schuljahr 2022/2023 wird lediglich eine Klasse der Unterstufe eingerichtet.

Die Schulform wird einzügig geplant, das bedeutet, dass ab dem Schuljahr 2023/24 jeweils zwei Klassen unterrichtet werden.

Durch die Rückführung der BFS HAB sowie der zu erwartenden Verkleinerung der aktuell vier- bis fünfzügigen BFS Gesundheit/Soziales stehen Räumlichkeiten am Standort Waldstraße zur Verfügung. Mit Ausnahme der verfügbaren NW-Räume für den Fachunterricht sowie dem

ebenfalls noch verfügbaren Pflegepraxis-Raum werden keine Funktionsräume benötigt.

Der Bedarf an zusätzlicher Ausstattung ist laut Auskunft des Schulleiters nicht nötig.

Laut Auskunft des Schulleiters wird es auch bei einer Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen räumlich aktuell keine Probleme geben, da noch Raumkapazitäten vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt das Einvernehmen zur Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am BBZ Merzig ab dem Schuljahr 2022/2023 samt vorgelegtem

Erlass über die Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am Berufsbildungszentrum Merzig zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 gemäß § 40 Schulordnungsgesetz her.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag stellt das Einvernehmen zur Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am BBZ Merzig ab dem Schuljahr 2022/2023 samt vorgelegtem

Erlass über die Errichtung einer Berufsfachschule für Kinderpflege am Berufsbildungszentrum Merzig zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 gemäß § 40 Schulordnungsgesetz her.

3 Einführung Dienstradleasing für Mitarbeiter/-innen des Landkreises und der Kreisgesellschaften - Ausschreibung und Vertragsabschluss Vorlage: PV/751/2022

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Dienstradleasing wird in Deutschland immer beliebter und viele private Unternehmen bieten ihren Mitarbeitenden bereits die Möglichkeit dazu. Mit Inkrafttreten des TV-Fahrradleasing, besteht seit dem 01.03.2021, auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst die Rechtsgrundlage für das Fahrradleasing durch eine entsprechende Entgeltumwandlung. Ziel ist es die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern.

Auf dieser Grundlage sollen nun auch die Mitarbeiter/innen des Landkreis Merzig-Wadern und der Kreisgesellschaften die Möglichkeit zum Dienstradleasing erhalten.

Das Dienstradleasing ist für Arbeitgeber in der Regel kostenneutral, Arbeitnehmer sparen jedoch deutlich gegenüber dem Direktkauf und erhalten somit einen erschwinglichen Zugang zur (e)-Mobilität. Nicht zuletzt wird durch das Angebot die Gesundheit der Mitarbeiter/innen gefördert und gemeinsam wird ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Entgeltumwandlung zugunsten des Fahrradleasings:

Bei der Entgeltumwandlung zugunsten des Fahrradleasings verzichten die Mitarbeitenden auf einen Teil des tariflichen Entgeltes (in Höhe der monatlichen Leasingrate) und profitieren somit von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit. Der geldwerte Vorteil ist mit 0,25 % des Bruttolistenpreises des Fahrrades zu versteuern. Auch für den Arbeitgeber ergibt sich eine Ersparnis bei den Sozialabgaben.

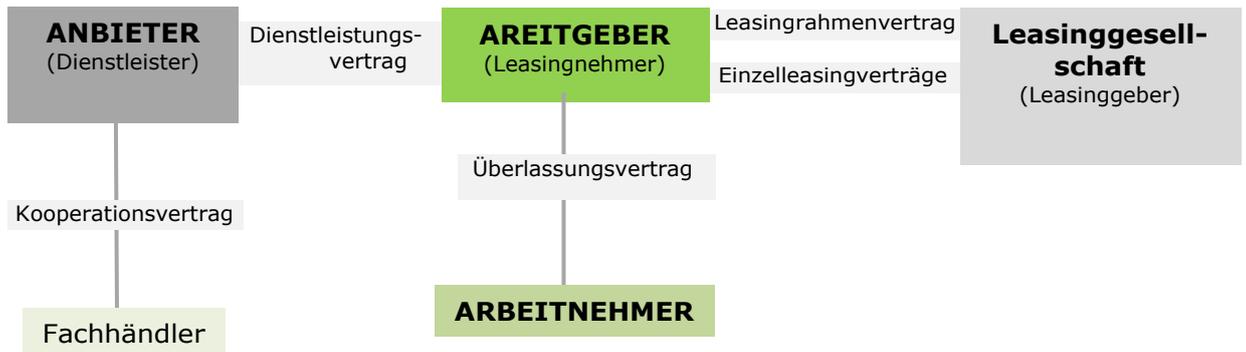
Die Höhe der Ersparnis für den Mitarbeitenden kann bis zu 40% im Vergleich zum regulären Kauf betragen, ist jedoch abhängig vom Kaufpreis des Rades und der sich daraus ergebenden Leasingrate sowie vom Verdienst und den individuellen steuerlichen Verhältnissen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verringerten Sozialabgaben Auswirkungen auf die späteren Ansprüche aus der Rentenversicherung haben.

Teilnahmeberechtigte Personen:

Teilnahmeberechtigt für das Dienstradleasing, gemäß TV-Fahrradleasing, sind alle Mitarbeiter/innen, die in einem ungekündigten Arbeits-/Dienstverhältnis mit Entgeltbezug zum Landkreis Merzig-Wadern oder den Kreisgesellschaften stehen. Ausgenommen sind Auszubildende, Beamtenanwärter, Schüler und Studenten, Praktikanten sowie geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells. Weitere Ausschlusskriterien sind möglich.

Ablauf Dienstradleasing:

In der Regel ergibt sich beim Dienstradleasing eine mehrseitige Vertragskonstruktion. Die Anbieter halten meist Musterverträge vor, welche dann entsprechend angepasst werden können.



Der Arbeitgeber (AG) schließt einen kostenlosen Dienstleistungsvertrag mit einem Anbieter ab. Durch diesen ist die Abwicklung geregelt und der AG abgesichert. Die Anbieter kooperieren meist mit einer Leasinggesellschaft, mit der der AG als Leasingnehmer, einen Leasingrahmenvertrag abschließt, welcher die grundlegenden Abwicklungsmodalitäten des Dienstradleasings beinhaltet (u.a. Zahlungsabwicklung, Vertragslaufzeiten, Versicherung, Bestellablauf).

Zudem schließt der AG für jeden Arbeitnehmer (AN), der ein Dienstrad möchte einen Einzelleasingvertrag mit dem Leasinggeber ab. Hier sind die individuellen Leasingkonditionen festgehalten. Der Überlassungsvertrag zwischen AG und AN regelt die Gehaltsumwandlung und die Überlassung des Dienstrades. Er ist eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag.

Interessierte Mitarbeitende können sich ein Fahrrad bei einem, mit dem Anbieter kooperierenden, Fachhändler vor Ort oder online aussuchen. Für die Abwicklung sollte seitens des Anbieters ein entsprechendes Onlineportal zur Verfügung gestellt werden (siehe Ausschreibungskriterien). Nach Zustimmung des Arbeitgebers und Abschluss von Einzelleasing- und Überlassungsvertrag (vgl. Abbildung) kann das Fahrrad für die Laufzeit des Leasings unter den in den Verträgen vereinbarten Bedingungen genutzt werden. Nach Ablauf der Leasinglaufzeit besteht die Möglichkeit für den Mitarbeitenden das Fahrrad zu einem durch den Anbieter festgelegten Preis (ca. 18 Prozent vom Neupreis) zu kaufen, ansonsten wird das Fahrrad in der Regel durch den Anbieter zurückgenommen.

Tarifvertraglich vorgegeben ist, dass der Kaufpreis des Fahrrades max. 7.000 Euro inkl. leasingfähigem Zubehör betragen und die Laufzeit des Leasingvertrags 36 Monate nicht überschreiten darf. Zusatzleistungen wie Versicherungen, Fahrradschloss oder fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör können meist mit geleast und überlassen werden.

Obligatorisch muss eine Vollkaskoversicherung durch die Mitarbeitenden abgeschlossen werden, eine Arbeitgeberversicherung ist kostenfrei enthalten. Zudem ist es möglich, dass vom Leasingnehmer (Landkreis und Kreisgesellschaften) der Abschluss einer Inspektion verpflichtend gefordert wird. Darüber hinaus ist der Abschluss weiterer Leistungen möglich.

Der Arbeitgeberschutz beinhaltet in der Regel die Übernahme der Leasingraten bei:

- Arbeitsunfähigkeit (ab dem 43. Tag)
- Ausscheiden des Mitarbeitenden durch Kündigung oder Vertragsaufhebung
- Unfalltod

- Elternzeit (max. 12 Monate)

Dienstvereinbarung:

Bei der Umsetzung des TV-Fahrradleasing müssen Mitbestimmungsrechte (§ 4 Abs.5) beachtet werden.

Dieses Mitbestimmungsrecht bezieht sich nicht auf die Frage „OB“, das Dienstradleasing angeboten wird, sondern darauf, „WIE“ die Umsetzung erfolgt auch in Bezug auf die nicht abschließend im Tarifvertrag geregelten Bedingungen. Mitbestimmungspflichtig sind z.B. Fragen zur Nutzung des Fahrrads, Versicherungen, Arbeitgeberzuschuss. Die genauen Bedingungen des Dienstradleasings sollen in einer Dienstvereinbarung formuliert werden.

Damit die Ausschreibung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann, wurden die Rahmenbedingungen bereits vorab mit dem Personalrat abgestimmt und werden vor Vertragsabschluss mit einem Anbieter in der Dienstvereinbarung festgehalten.

Umsetzung:

Nach umfangreicher Prüfung der Vorgehensweise zur Einführung des Dienstradleasings muss zunächst eine Ausschreibung der Dienstleistung erfolgen. Nach dem Vergabeerlass 2020 kann noch bis zum 30.06.2022 eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, da wir unter der Wertgrenze von 150.000 Euro liegen.

Zur Festsetzung der Wertgrenze zur Ausschreibung des Dienstradleasings wurde eine Schätzung durchgeführt:

Insgesamt sind 534 Mitarbeiter/innen des Landkreises und der Kreisgesellschaften zum Dienstradleasing berechtigt und somit für die Berechnung heranzuziehen.

Nach Angabe einiger Anbieter ist, beruhend auf der ländlichen Gegend in der wir uns befinden und dem eher geringen Alltagsradverkehr, erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass ca. 5 Prozent der Mitarbeitenden das Dienstradleasing nutzen werden. Ausgehend von dieser Empfehlung gehen wir von 5 Prozent der Beschäftigten aus, so dass wir mit 27 potenziellen Leasingnehmern rechnen.

Gemäß TVöD darf der Höchstwert eines Leasingrades bei 7.000 € liegen und es darf nur ein Fahrrad pro Mitarbeiter/in geleast werden. Zur Berechnung wird ein Durchschnittskaufpreis von 3.500 Euro pro Fahrrad herangezogen. In diesem Preissegment ist von den meisten Leasingrädern auszugehen. Hinzu kommen 50 Euro für ein Fahrradschloss, welches meist von der Versicherung gefordert wird, sowie eine Vollkaskoversicherung und eventuell eine Jahresinspektion. Für die Vollkaskoversicherung werden 10 Euro/Monat veranschlagt und 5 Euro/ Monat für die Jahresinspektion.

Berechnung der Kosten:

3.500 € Kaufpreis

50€ Kaufpreis Schloss

360 € Versicherung (10€ x 36 Monate Laufzeit des Leasingvertrags)

180 € Inspektion (5 € x 36 Monate Laufzeit des Leasingvertrages)

Gesamtkosten: 4.090 € pro Leasingnehmer

Ausschreibungswert: 4.090 € x 27 Leasingnehmer = 110.430 Euro

(brutto), entspricht einem Netto-Auftragswert von 92.798,30 Euro.

Ausschreibung:

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung sollen drei Angebote bei Dienstradleasing-Anbietern eingeholt werden. Es wird sich hierbei um leistungsfähige, überregionale Anbieter, die mit den meisten regionalen Fahrradhändlern zusammenarbeiten handeln.

Zuschlagskriterien der Ausschreibung:

- Preis: Summe der jährlichen Kosten bestehend aus den monatlichen Kosten für Leasing, Versicherung, Mobilitätsgarantie, Inspektion und erweitertes Serviceangebot sowie die einmaligen Kosten des Vertragsabschlusses.
- Bestellkonzept: Einfacher Bestellprozess für Mitarbeitende, schnelle Abwicklung und effizienter Prüfverlauf für Arbeitgeber, Bereitstellung der erforderlichen Dokumente (z.B. Nutzungs- und Überlassungsvertrag, Übernahmebestätigung) und schnelle Abwicklung durch den Auftragnehmer.
- Umsetzungs- und Servicekonzept: u.a. Bereitstellung eines browserbasierten Onlineportals, Vollkaskoversicherung, Rücknahmevereinbarung, Übersicht kooperierende Fahrradfachhändler im Umkreis.
- Störfallkonzept: Ausfallschutz z.B. bei Krankheit, Elternzeit, Ende Arbeitsverhältnis.

Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt nach einem Punktesystem. Die Vergabe erfolgt an den Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Um den Mitarbeiter/-innen des Landkreis Merzig-Wadern und der Kreisgesellschaften das Dienstradleasing anbieten zu können wird vorgeschlagen, den Rahmenvertrag im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auszuschreiben. Hierbei sollen mindestens drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Weiter wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, nach Ende der Ausschreibungsfrist einen Rahmenvertrag zum Dienstradleasing mit dem Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl abzuschließen. Das Rechnungsprüfungsamt hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Einführung des Dienstradleasings im Rahmen des geltenden Tarifvertrages für die Beschäftigten des Landkreises Merzig-Wadern und der Kreisgesellschaften zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Weiter beschließt er die Ausschreibung eines Rahmenvertrages für das Dienstradleasing in Form einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Rahmen der UVgO unter Beteiligung von mindestens drei Bietern.

Darüber hinaus ermächtigt der Kreistag die Verwaltung zum Abschluss des Rahmenvertrages mit dem aus der Ausschreibung hervorgehenden am besten geeigneten Anbieter.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beschließt die Einführung des Dienstradleasings im Rahmen des geltenden Tarifvertrages für die Beschäftigten des Landkreises Merzig-Wadern und der Kreisgesellschaften zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Weiter beschließt er die Ausschreibung eines Rahmenvertrages für das Dienstradleasing in Form einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Rahmen der UVgO unter Beteiligung von mindestens drei Bietern.

Darüber hinaus ermächtigt der Kreistag die Verwaltung zum Abschluss des Rahmenvertrages mit dem aus der Ausschreibung hervorgehenden am besten geeigneten Anbieter.

(Mitglied Kautenburger nimmt nicht an der Abstimmung teil.)

**4 Einstellung einer Leiterin/eines Leiters der Finanzabteilung -
Stellenausschreibung
Vorlage: PV/752/2022**

Folgende Erläuterungen lagen vor:

**Die Angelegenheit wurde nicht durch den Kreisausschuss
vorberaten. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 beschließen,
den TOP ohne Vorberatung zu behandeln.**

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beschließt, die Stelle der
Leiterin / des Leiters der Finanzabteilung
mit der beigefügten Stellenausschreibung
öffentlich auszuschreiben.

5 Beitritt des Landkreises Merzig-Wadern zur Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Daseinsvorsorge Vorlage: BV/740/2022

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Der Landkreis Merzig-Wadern hat seit 2012 erfolgreich an mehreren Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wie z.B. „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ und Modellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“ teilgenommen.

Im November 2018 wurde das bundesweite Netzwerk Daseinsvorsorge im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) gegründet. Das Netzwerk dient als Kompetenz-, Lern- und Transfernetzwerk, als Praxispartner für Wissenschaft und Forschung sowie als Sprachrohr von ländlich geprägten Räumen.

Mit dem Netzwerk soll der Ansatz der Regionalstrategie Daseinsvorsorge im Sinne einer Umsetzung der Ergebnisse und Verstetigung der Prozesse gestärkt und unterstützt werden. Zudem soll die Orientierung an diesem Ansatz weiterverbreitet und neue Landkreise und Regionen für den Umbau und die Anpassung der Daseinsvorsorge qualifiziert und unterstützt werden.

Im Netzwerk Daseinsvorsorge arbeiten derzeit 23 Netzwerkregionen zusammen, die sich vor allem aus der Gruppe der seinerzeitigen Modellregionen sowie den sogenannten Vorläuferregionen speisen. Mittelfristig ist das Netzwerk offen für weitere interessierte Landkreise und Regionen. Im Mittelpunkt steht der praxisnahe, wechselseitige Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer in regelmäßigen Netzwerktreffen hinsichtlich Lösungsansätzen, Methodenanwendung oder prozessbezogenen Aspekten bei Themen der regionalen Daseinsvorsorge und Lebensqualität. Die teilnehmenden 23 Netzwerkregionen setzen sich aus 14 Landkreisen, sechs Gemeindeverbänden und drei regionalen Planungsverbänden zusammen. Der Landkreis Merzig-Wadern ist aktuell die einzige saarländische Region im Netzwerk.

Das Netzwerk wurde – finanziert durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat - in den vergangenen Jahren durch die Hochschule Neubrandenburg wissenschaftlich begleitet und unterstützt. Die Ziele dieser Unterstützung lagen insbesondere darin, das Netzwerk Daseinsvorsorge zu stabilisieren und ihm Eigenständigkeit zu geben, dafür geeignete Organisations- und Finanzierungsmodelle zu finden, neue Mitglieder für das Netzwerk und seine Planungs- und Handlungsphilosophie zu werben sowie Formate weiterzuentwickeln, um die Arbeit in den Netzwerkregionen und den Erfahrungsaustausch zwischen diesen zu stärken.

Zum 01. Juli 2022 endet die wissenschaftliche Begleitung und Bundesfinanzierung des Netzwerkes Daseinsvorsorge. Das Netzwerk wird zukünftig in Form einer Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Daseinsvorsorge fortgeführt. Die teilnehmenden Regionen haben hierzu eine Kooperationsvereinbarung und eine Geschäftsordnung erarbeitet. Zur

Finanzierung der in der Kooperationsvereinbarung beschriebenen Ziele/Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wird ein Beitrag erhoben. Dieser beträgt je „Region“ 500,00 € jährlich.

Die Steuerungsgruppe zum LEADER-Projekt „Zukunftssichere Region Merzig-Wadern – jung und innovativ“ hat in ihrer Sitzung am 09.02.2022 den Beitritt des Landkreises Merzig-Wadern in die Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Daseinsvorsorge einstimmig befürwortet.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Der jährliche Aufwand beträgt 500,00 €. Die Mittel stehen im Haushalt der Stabsstelle Regionale Daseinsvorsorge zur Verfügung (017/31100800/529200 – HH-Entwurf 2022, S. 17) zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Beitritt des Landkreises Merzig-Wadern in die Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Daseinsvorsorge zu.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag stimmt dem Beitritt des Landkreises Merzig-Wadern in die Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Daseinsvorsorge zu.

6 Verfahren Untersuchung Schüler aus der Ukraine **Vorlage: BV/755/2022**

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Bis zum 07.04.2022 sind 135 schulpflichtige Personen im Landkreis Merzig-Wadern gemeldet, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Das Bildungsministerium hat mitgeteilt, dass die Schulpflicht unabhängig von einer ärztlichen Untersuchung gilt.

Alle seiteneinsteigenden schulpflichtigen und schulpflichtig werdenden Kinder werden grundsätzlich durch die Schulärztlichen Dienste der Gesundheitsämter untersucht.

Die Schuleingangsuntersuchung ist dabei nach dem Schulpflichtgesetz für alle Schulneulinge für die erste Jahrgangsstufe der Grundschulen verpflichtend. Diese Kinder müssen in den Kinder- und Jugendärztlichen Diensten der Gesundheitsämter vorgestellt werden.

Die Vorlage eines medizinischen Attestes für Seiteneinsteigende mit bereits im Heimatland bestehender Schulpflicht ist gemäß Mitteilung des Bildungsministeriums keine zwingende Voraussetzung für den Schulbesuch. Die Schulpflicht gilt unabhängig von einer ärztlichen Untersuchung.

Die Untersuchung der Kinder vor Schulbesuch wird nach der fachlichen Expertise aller Gesundheitsämter als besonders wichtig angesehen, da in der Ukraine unter anderem Tuberkulose verbreitet ist und auf Grund der schwierigen Bedingungen auf der Flucht auch andere Infektionskrankheiten häufig sind. Des Weiteren ist der Impfschutz (insbesondere Masernimpfschutz) oft nicht bekannt bzw. unvollständig. Bei Einreise über Lebach findet derzeit lediglich eine Registrierung, jedoch keine Untersuchung statt.

Da es in der aktuellen Situation allen Gesundheitsämtern im Saarland unmöglich sein dürfte, die Untersuchungen der Seiteneinsteigenden vollumfänglich zeitnah durchzuführen, könnte durch die Unterstützung durch niedergelassene Arztpraxen verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler ohne Gesundheitsuntersuchung in die Schulen gehen.

Ob eine Finanzierung dieser Untersuchung und die Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen über das Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist, befindet sich derzeit noch in Abklärung.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Untersuchung der seiteneinsteigenden, bereits schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen alternativ zum Schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Merzig-Wadern in der aktuellen Situation unter anderem auch von niedergelassenen Arztpraxen im Landkreis Merzig-Wadern durchgeführt werden können und diese (so eine Finanzierung über das Asylbewerberleistungsgesetz nicht möglich sein sollte) nach der GOÄ mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern abrechnen. Ob eine Abrechnung mit dem Land eventuell möglich sein wird, ist noch offen.

Sobald die Seiteneinsteigeruntersuchungen wieder vorrangig vom Gesundheitsamt durchgeführt werden können, soll dies auch wieder durch die eigenen Kinder- und Jugendgesundheitsdienste erfolgen.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf ist auf Grund des nicht absehbaren Zustroms derzeit nicht abzuschätzen.

Gesetzliche Grundlage:
§ 8 Absatz 3 ÖGD Gesetz

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Kostenstelle: 044
Kostenträger: 31200200
Sachkonto: 547131
Budget: 04ASA28

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass die Untersuchung der seiteneinsteigenden bereits schulpflichtigen Kinder- und Jugendlichen alternativ zum schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Merzig-Wadern in der aktuellen Situation unter anderem auch von niedergelassenen Arztpraxen im Landkreis Merzig-Wadern durchgeführt werden können und diese nach der GOÄ mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern abrechnen

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beschließt, dass die Untersuchungen der seiteneinsteigenden bereits schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen alternativ zum schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Merzig-Wadern in der aktuellen Situation unter anderem auch von niedergelassenen Arztpraxen im Landkreis Merzig-Wadern durchgeführt werden können und diese nach der GOÄ mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern abrechnen.

Ende der Sitzung: 18:13 Uhr

Die Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Die Schriftführerin:

Schlegel-Friedrich
Landrätin

Gillenberg A.

Klinkner
Kreisangestellte

Rehlinger